

**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
CERES E&P GmbH**

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen widersprechen. Dies gilt auch für kaufmännische Bestätigungsschreiben, sofern sie auf abweichende AGB des Lieferanten verweisen.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Bestellung ist nur in schriftlicher Form verbindlich und wirksam.
2.2 Unsere Bestellung wird wirksam angenommen, wenn der Lieferant uns gegenüber nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung widersprochen hat und der Widerspruch nicht innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Bestellung bei uns eingegangen ist. Will der Lieferant in seiner Annahme von der Bestellung abweichen, so muss er innerhalb der Zugangsfrist schriftlich auf jede einzelne Abweichung hinweisen. Seine abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot. Wird daraufhin unsererseits nicht innerhalb einer Zugangsfrist von 5 Tagen widersprochen, so kommt der Vertrag mit Inhalt der abweichenden Erklärungen wirksam zustande.
2.4 Die Annahmen von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
2.5 Will der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen erstmalig nicht anerkennen, so hat er ihnen zu widersprechen. Mit Erteilen des Widerspruchs durch internationale Lieferanten verliert unsere Bestellung die Bindungswirkung und kann nicht mehr angenommen werden.

3. Auftrags-, Lieferanten- und Sachnummern

3.1 Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der zuständigen Einkaufsabteilung unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger aufgeführter Kennzeichen zu führen. In Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigem Schriftwechsel ist insbesondere stets anzugeben:
- die vollständige Auftragsnummer,
- die Lieferantennummer,
3.2 Rechnungen des Lieferanten, die die Voraussetzungen des Absatz (1) nicht erfüllen, gelten als nicht erstellt. Die Rechnung gilt erst als erstellt, wenn der Lieferant die Erfüllung aller Voraussetzungen nachgeholt hat. Der Besteller braucht den Lieferanten nur einmal auf die erforderliche Nachholung hinzuweisen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
4.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind alle sonstigen Kosten wie beispielsweise für Verpackung, Versand und Versicherungen im ausgewiesenen Preis enthalten. Unsere Preise beinhalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer.
4.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden Lieferantenrechnungen von uns mit 14 Tagen 3% Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto beglichen.
4.4 Die Zahlung ist keine Anerkennung der Lieferung als mangelfrei.

5. Lieferzeit und Erfüllungsort; Lieferverzug

5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist als Eintreffertermin an den angegebenen Empfangsstellen (Erfüllungsort) bindend.
5.2 Erkennt der Lieferant vor dem Liefertermin, dass er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Dauer und der Gründe der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, uns Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wie bei wettbewerbsfähigen Preisen und möglichst unveränderten Spezifikationen die Belieferung mit vertragsmäßigen oder kompatiblen Vertragsgegenständen noch erreicht und sichergestellt werden kann. Wir werden dann mit ihm eine Vereinbarung mit einer Lösung treffen, die die beiderseitigen Verpflichtungen gegenüber unseren und den Kunden des Lieferanten berücksichtigt. Im Übrigen bleiben die Ansprüche aus Verzug unberührt.
5.3 Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Das Nichteintreffen der vollständigen vereinbarten Lieferung an den angegebenen Empfangsstellen zum vereinbarten Liefertermin bringt den Lieferanten in Verzug.
5.4 Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Verzugsansprüche.
5.5 Hat der Lieferant den Verzug seinerseits i. S. d. §276 BGB verschuldet, so setzen wir ihm eine angemessene Nachfrist. Ist die Nachfrist ohne rechtzeitige Erfüllung abgelaufen, sind wir berechtigt, statt Erfüllung wahlweise Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung einer Ablehnungsandrohung ist hierbei nicht erforderlich. Bei Geltendmachung des Schadensersatzes hat uns der Lieferant alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden zu ersetzen. Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens bleiben hiervon unberührt.
5.6 Ist der Verzug vom Lieferanten infolge sonstiger Umstände nicht verschuldet, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, soweit dafür ein sachlicher Grund besteht. Dieser wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt.
5.7 Bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Kriegen oder bürgerkriegsähnlichen Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen schwerwiegenden Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich des Lieferanten sind die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Die Parteien haben sich unverzüglich und umfassend darüber zu informieren und ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben anzupassen, soweit dies noch möglich und zumutbar ist.

6. Lieferung und Gefahrübergang

6.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Liefermengen sind bindend. Eine nicht vereinbarte Teillieferung bewirkt keine Vertragserfüllung. Bezüglich der restlichen Teillieferung ist Punkt 5. entsprechend anzuwenden.
6.2 Liefer- und Versandkosten sowie Mehrkosten für die Einhaltung von Lieferterminen trägt der Lieferant. Er trägt auch die Kosten für eine Transportversicherung.
6.3 Der Anspruch auf Zahlung entsteht erst mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort. Bei der Lieferung handelt es sich um eine Bringschuld, unabhängig davon, ob der Lieferant den Transport mittels betriebseigener oder betriebsfremder Transportpersonen bedient.

7. Abnahme der Lieferung

7.1 Die Ware muss den vereinbarten Bedingungen und den von uns freigegebenen Mustern entsprechen. Ist das nicht der Fall, so können wir die Abnahme der Lieferung ablehnen und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurücksenden. Eine andere als die vereinbarte Ware wird nur abgenommen, wenn wir den Änderungen vorher schriftlich zugestimmt haben.
7.2 Sind wir nur an der Abnahme der Ware infolge der Gründe i. S. D. § 5V11 1 gehindert oder sind wir in der Lage, die Ware unter unzumutbaren Voraussetzungen abzunehmen, so lagert der Lieferant die Ware auf seine Kosten ordnungsgemäß ein, sofern wir die spätere Abnahme mit dem Lieferanten gem. § 5V11 3 vereinbart haben.

8. Mängelanzüge

8.1 Sofern nichts anderes im Einzelfall schriftlich vereinbart, gelten die Regelungen der nachfolgenden Absätze.
Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen dem Lieferanten mitgeteilt wird. Die Frist beginnt einen Arbeitstag nach Zugang beim Erfüllungsort.
8.2 Die Ware wird nach einem im Einzelfall vereinbarten Stichprobenverfahren im Rahmen einer Wareneingangskontrolle auf Mängel geprüft, die sich auf das gesetzlich zwingend vorgeschriebene Maß beschränkt. In der Regel ist dies lediglich eine Kontrolle der Menge, Bezeichnung und äußeren Beschaffenheit durch Stichproben. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen dem Lieferanten mitgeteilt wird.
8.4 Die Frist beginnt einen Arbeitstag nach Entdecken des Mangels. Für die Untersuchung der gelieferten Ware sowie für die Anzeige von offenkundigen oder verdeckten Mängeln sind wir an keine Formvorschriften gebunden.
8.5 Bei rechtzeitig gerügten Mängeln verjährt unser Recht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9. Mangelhafte Lieferung und Gewährleistung

9.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen ein Jahr Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang.
9.2 Ein Mangel liegt vor, wenn die Ware nach Art, Menge und Güte nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Auch eine Falschlieferrung stellt einen Mangel dar.
9.3 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Ware dem neuesten Stand der Technik entspricht sowie dass er sämtliche ihn verpflichtende rechtliche Bestimmungen, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien einhält. Bei Haftung unsererseits gegenüber Dritten wegen Material, Bauteilen, usw. des Lieferanten können wir Regress nehmen.
9.4 Liegt ein Mangel vor, so sind wir berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist Ersatzlieferung oder Nachbesserung vom Lieferanten zu fordern. In dringenden Fällen bzw. sofern der Lieferant den Verpflichtungen aus Satz 1 nicht nachkommt, können wir wahlweise ohne Einschränkung unserer Gewährleistungsrechte die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte weiterhin zu.
9.5 Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion etc.) haftet der Lieferant, soweit er dazu rechtlich verpflichtet ist. Der Besteller darf selbst alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensabwehr für den Lieferanten auf dessen Kosten ergreifen, wenn während der Gewährleistung oder innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehäuft gleichartige Fehler auftreten, die zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen erheblichen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren. Besteller und Lieferant verpflichten sich, gemeinsam eine Lösung zu finden, um die von den fehlerhaften Vertragsgegenständen ausgehenden Gefahren möglichst kostengünstig und schnell zu beseitigen. Die Haftung des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach der vertraglichen Regelung gemäß § 10 bleibt im Übrigen unberührt.
9.6 Die Kosten, die uns durch die Prüfung und Aussortierung mangelhafter Ware entstehen, trägt der Lieferant. Stellen wir den Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Ingebrauchnahme fest, können wir vom Lieferanten Ersatz der bis dahin aufgewendeten Kosten verlangen.
9.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Frist erneut mit Gefahrübergang der Ersatzware bzw. vollendeter Nachbesserung der alten Ware. Wir können die Mängelreede durch Mängelanzeige erhalten.

10. Produkthaftung

10.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen infolge einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis unseres Lieferanten zurückzuführen ist, so sind wir berechtigt, vom Lieferanten insoweit Ersatz dieses

<p>10.2</p> <p>11.</p> <p>11.1</p> <p>11.2</p> <p>11.3</p> <p>11.4</p> <p>11.5</p> <p>11.6</p> <p>12.</p> <p>12.1</p> <p>12.2</p> <p>12.3</p> <p>12.4</p> <p>13.</p> <p>13.1</p> <p>13.2</p> <p>13.3</p> <p>13.4</p> <p>14.</p> <p>14.1</p>	<p>Schadens zu verlangen, als er uns durch seine fehlerhaften Erzeugnisse verursacht wurde. Beruht der Schaden vollständig auf dem fehlerhaften Erzeugnis des Lieferanten, so können wir bei Inanspruchnahme durch Dritte vom Lieferanten Freistellung der Schadensersatzpflicht verlangen.</p> <p>Eigentumsrechte Alle uns gehörenden und dem Lieferanten überlassenen Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind als solches zu kennzeichnen. Ohne eine anderweitige schriftliche Zustimmung darf diese Beistellware nur zur Herstellung des von uns bestellten Produkts verwendet werden.</p> <p>Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge und dergleichen, die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt, gehen in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Für den Zeitraum der Verwahrung hat der Lieferant die angefertigten Sachen gegen Brand, Diebstahl usw. auf seine Kosten zu versichern.</p> <p>Für den Zeitraum der Verwahrung hat der Lieferant alle überlassenen Gegenstände gegen Brand, Diebstahl usw. auf seine Kosten zu versichern.</p> <p>Für uns entwickelte Software – separat oder in Verbindung mit Hardware – geht in unser Eigentum über. Das beinhaltet auch die Übergabe der Codierung und Dokumentationen, die für die Benutzung und Wartung erforderlich sind. Bei speziell für uns entwickelter Software werden wir lizenzvergabeberechtigt.</p> <p>Der Lieferant darf die bei Dritten auf unsere Rechnung hergestellte Ware nur an seine eigene oder die von uns genannte Adresse abrufen. Mit Übergabe der Ware an den Lieferanten erwerben wir direkt das Eigentum vom Dritten. Der Lieferant ist lediglich Besitzer der Ware.</p> <p>Bei Verletzung der Eigentumsrechte sind wir wahlweise berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>Geheimhaltung Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht zum allgemeinen Stand der Technik gehörenden Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu behalten und sie keinem Dritten zugänglich zu machen. Das gilt auch für alle übrigen Informationen über marktstrategische Erneuerungen und Projekte. Mitarbeiter und Unterprioritäten sind ebenfalls auf Geheimhaltung zu verpflichten. Das gilt nicht, wenn wir der Offenbarung vorher im Einzelnen schriftlich zugestimmt haben.</p> <p>Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Modelle und dergleichen sowie sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung von uns überlassen werden, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwandt oder an Dritte weitergeleitet werden. Das gilt auch für Verfahren, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge und Modelle, die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt. Auf Verlangen sind sie samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts unverzüglich herauszugeben.</p> <p>Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, an andere Firmen Teile zu liefern, die entweder genau unseren Spezifikationen entsprechen oder nur geringfügige Abweichungen aufweisen. Das gilt auch für solche Teile, die wir wegen fehlerhafter Lieferung zurückgeben mussten.</p> <p>Bei Verletzung dieser Bestimmungen sind wir wahlweise berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>Abtretungsverbot und Übertragbarkeit Der Lieferant verpflichtet sich, jede Abtretung von uns gegenüber bestehenden Rechten oder Forderungen an Dritte zu unterlassen, es sei denn, wir haben der Abtretung vorher schriftlich zugestimmt. Eine nachträgliche Genehmigung unsererseits kann die unzulässige Abtretung nicht wirksam werden lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Lieferant mit seinen Warenkreditgebern Vereinbarungen über den verlängerten Eigentumsvorbehalt getroffen hat. Der Lieferant hat uns darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.</p> <p>Der Lieferant darf keine Rechte oder Forderungen gegen uns an Dritte zivilrechtlich gem. §1273 ff BGB bzw. 1279 ff. BGB verpfänden. Werden vollstreckungsrechtliche Rechte oder Forderungen gegen uns verpfändet, so hat uns der Lieferant darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.</p> <p>Die völlige oder teilweise Weitergabe von Bestellungen oder Lizenzen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.</p> <p>Verstößt der Lieferant gegen eine Verpflichtung der Absätze I – III, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.</p> <p>Schutzrecht Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass bei der Lieferung oder vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht infolge von ihm oder von Dritten hergestellter Gegenstände</p>	<p>beeinträchtigt werden. Der Lieferant stellt uns im Falle der Inanspruchnahme von jeglichen Ansprüchen frei.</p> <p>Der Lieferant haftet uns gegenüber neben den gesetzlichen Ansprüchen für alle Schäden, die uns aufgrund einer Rechtsverletzung entstehen. Der Lieferant hat uns darüber aufzuklären, dass bei Exportgütern ausländische gewerbliche Schutzrechte bestehen. Dies gilt nicht für die Verletzung ausländischer Schutzrechte, sofern und solange der Lieferant keine Kenntnis davon hat, dass die Ware in das betreffende Land geliefert wird. Insoweit haftet der Lieferant nur im gesetzlichen Umfang.</p> <p>Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung der von ihm gelieferten und für eine spezielle Verwendung geschaffenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, gewährt er uns an seinen Schutzrechten im Umfang der gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht.</p> <p>Ersatzteile-Lieferung Der Lieferant solcher Waren, die von uns in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form verkauft oder sonst wie weitergegeben werden, verpflichtet sich für die Folgezeit, noch Nachbestellungen bzw. Ersatzteilbestellungen auszuführen.</p> <p>Beabsichtigt der Lieferant, die Fertigung einzustellen, so wird er uns 9 Monate vor der tatsächlichen Einstellung darüber schriftlich informieren, damit wir noch eine Abschlusseindeckung vornehmen können.</p> <p>Für die neuen Ersatzteile gelten wiederum unsere Einkaufsbedingungen.</p> <p>Rücktritt Wir können insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise vom Vertrag ohne Entschädigung zurückzutreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn sich die Kreditwürdigkeit des Lieferanten derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages aus unserer Sicht gefährdet erscheint, - Wenn der Lieferant vor Ablauf der verzugsauslösenden Nachfrist erkennbar nicht mehr leisten will, - Wenn Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vorliegen, - Wenn beim Lieferanten aus unserer Sicht Zahlungsunfähigkeit droht, es sei denn, der Lieferant kann diese Vermutung mit geeigneten Mitteln widerlegen, - Wenn gegen den Lieferanten ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet wird, - Wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. <p>Unfallverhütung Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages innerhalb und außerhalb unseres Betriebes oder Betriebsgeländes, die jeweils in ihrer neusten Fassung geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ zu beachten. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür die volle Haftung.</p> <p>Allgemeine Bestimmungen Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten unsere Einkaufsbedingungen auch entsprechend für die Bestellung von Leistungen.</p> <p>Verträge aller Art sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Wir sind berechtigt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem von uns angestrebten Zweck am nächsten kommen.</p> <p>Der Erfüllungsort ist die von uns in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.</p> <p>Für alle rechtlichen Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Nürnberg vereinbart. Soweit unsere Einkaufsbedingungen nicht einschlägig sind, gilt deutsches Recht sowie übergeordnetes europäisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.</p> <p>Maschinen, Geräte und Anlagen sind deutlich mit ihrem Hersteller-Typenschild und Maschinennummer zu kennzeichnen. Die Ausführung der Maschinen, Geräte und Anlagen sind nach dem geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften/Maschinenverordnung – 9GSGV, EG – Maschinenrichtlinien 89/392 EWG und der dazugehörigen Normen zu liefern.</p> <p>Mit Bestandteil unserer Aufträge sind unsere Ihnen bekannten Vorschriften zu Abfallentsorgung/Verpackungsrücknahme, für Arbeiten in unserem Haus die Hausordnung CERES E&P GmbH für betriebsfremde Beschäftigte und das dazugehörige Arb. Sich.Gesetz.</p>
---	--	---

Liefer- und Versandadresse: CERES E&P GmbH
Plärrer 1
D-91207 Lauf an der Pegnitz

Geschäftsführer: Christoph Pech • CERES Entwicklungs & Produktions GmbH • Plärrer 1 • 91207 Lauf
Registergericht Nürnberg HRB 28472 • UST-NR.: 241/123/30727; DE 283119541 • EORI Nr.: DE227822642053994
Bankverbindung: Raiffeisenbank Sulzbach-Rosenberg eG • IBAN DE72752617000007151268 • BIC GENODEF1SZH